



Anthropoi
Bundesverband
Gemeinsam Mensch sein.

Wirkung und Wirksamkeit

Das Zusammenspiel von
zwei unterschiedlichen Qualitäten

Folgende Regelungen betreffen die Wirksamkeit und Wirkungskontrolle :

§ 121 SGB IX Gesamtplan

- dient der Steuerung, Wirkungskontrolle,
- Aussagen: Maßstäbe u. Kriterien Wirkungskontrolle

§ 125/131 SGB IX Inhalte der Vereinbarung

- Inhalte, Umfang, Qualität, einschl. der Wirksamkeit der Leistung

§128 Wirtschaftlichkeits- u. Qualitätsprüfung

- einschl. der Wirksamkeit

Die gesetzlichen Grundlagen II

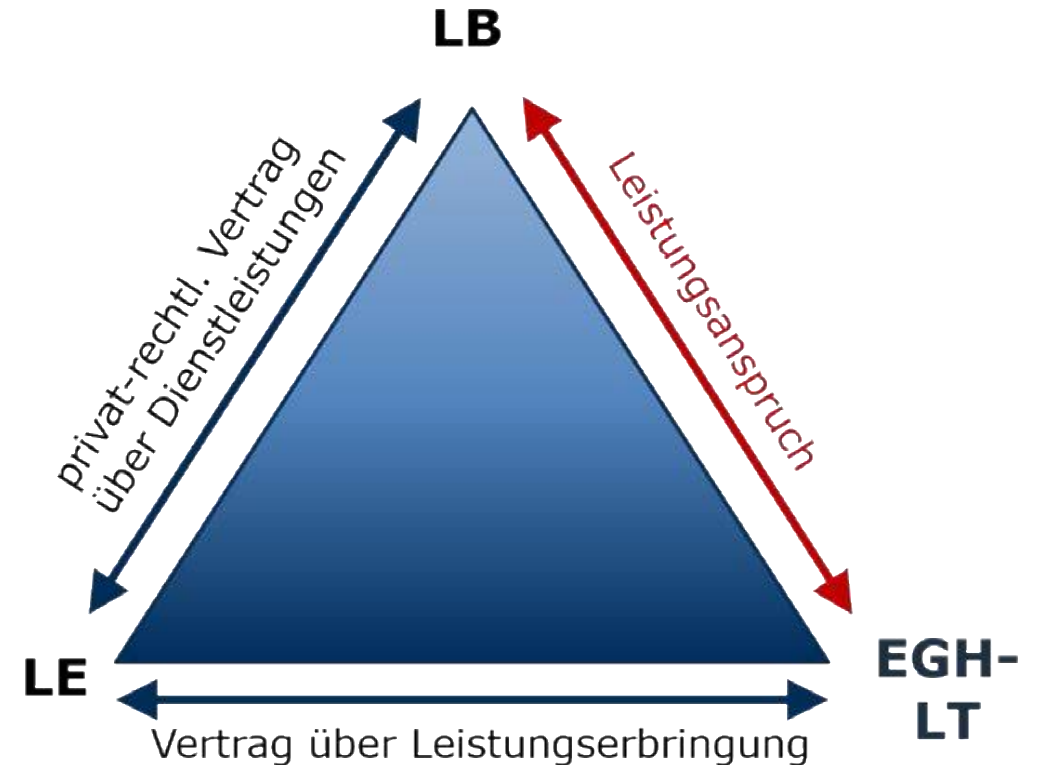
Die **Wirkungskontrolle** bezieht sich auf die Leistungen der Leistungserbringer.

Diese erhält durch das neue **Prüfrecht des Eingliederungshilfeträgers** (§ 128 SGB IX) und das Recht zur Kürzung der Vergütung (§ 129 SGB IX) bei Schlecht- oder Nichtleistung eine größere Bedeutung.

Kriterien, wie die Wirkung von Leistungen in der Eingliederungshilfe überprüft werden können, sind insbesondere unter Beachtung der sozialen Teilhabeziele auf der Ebene der Vertragspartner der Landesrahmenverträge (§ 131 Absatz 1 Nummer 6) zu diskutieren und **zu entwickeln**.

Wirkung: Die Beziehung zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungsträger

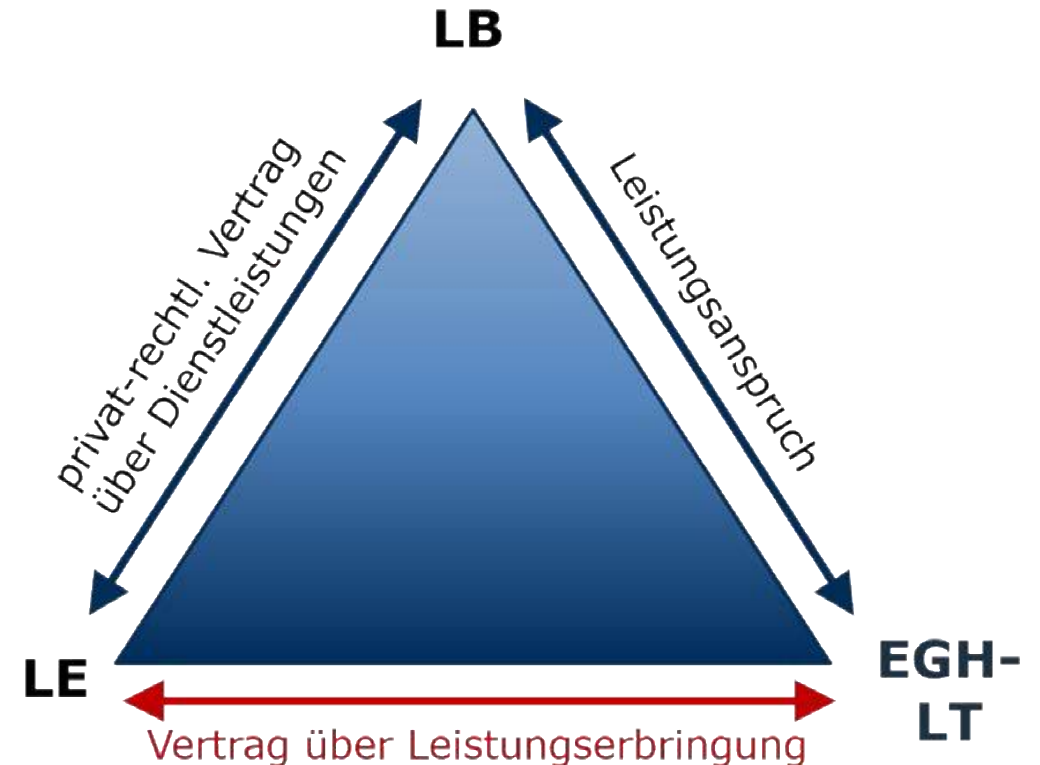
Die Überprüfung der Wirkung erfolgt ausschließlich im Hinblick auf das Individuum und die vereinbarten Ziele im Gesamtplan. Ziel der Überprüfung der Wirkung erbrachter Leistungen bzw. der „Wirkungskontrolle“ ist die jederzeitige Sicherstellung bedarfsdeckender Leistungen. Hier soll zeitnah und flexibel auf veränderte Wünsche, Bedarfe und Teilhabeziele der Leistungsberechtigten reagiert werden. Die für die Wirkungskontrolle erforderlichen Maßstäbe und Kriterien müssen im Gesamtplan aufgeführt werden.



Quelle: Bethel zum BTHG

Wirksamkeit: Die Beziehung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer

Die im Gesetz erwähnte Wirksamkeit betrifft die Empfehlungen auf Bundesebene und die Rahmenverträge auf Landesebene nach § 131 SGB IX sowie die Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer. Dort ist zu regeln, wie die Wirksamkeit einer Maßnahme bezogen auf ein konkretes Angebot eines Leistungserbringers – nicht bezogen auf ein Individuum überprüft werden kann.



Quelle: Bethel zum BTHG

Andererseits: Das Kernziel der Teilhabe



Ermöglichung und Förderung voller, wirksamer und gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen (§ 1, § 90 SGB IX)

Alle Arten von Teilhabe in allen für Menschen relevanten Lebensbereichen müssen berücksichtigt werden (UN-BRK)

Orientierung an ICF: Teilhabe findet in allen Lebensbereichen statt. Teilhabe kann in allen Lebensbereichen beeinträchtigt sein und deshalb den Bedarf an Teilhabeleistungen begründen.

Teilhabe als Menschenrecht kann im Konflikt stehen zu wirtschaftlichen Betrachtungen: Teilhabeleistungen könnten allein deshalb benannt werden aufgrund an ihrer Wirksamkeit (Steuerung der Teilhabeleistungen durch Wirkungsorientierung)

Dimensionen der Teilhabe (nach von Kardorff)¹

Partizipation: aktive Beteiligung an Entscheidungen in Prozessen, die die Lebensverhältnisse der Betroffenen bestimmen

Teil-Sein: Anerkennung von Minderheiten, individueller Verschiedenheit, persönlicher Lebensorientierung sowie soziale Einbindung (Zugehörigkeit zu Gesellschaft und Gemeinschaft)

Teilhabe: Einbezug in gesellschaftliche Aktivitäten und Entscheidungen in zentralen Lebensbereichen (u.a. Bildung, Arbeit, Wohnen, Sozialleistungen)

Teil-Gabe: Aktive Übernahme von Verantwortung und Mitgestaltung der Lebensbedingungen, z.B. im Rahmen der Bürgerrolle

⁽¹⁾ Prof. Dr. Ernst von Kardorff, Lehrstuhl für Soziologie der Rehabilitation, Berufliche Rehabilitation und Rehabilitationsrecht am Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin.



Bei gelingender Teilhabe
steht die Zielbildung zentral

Einige Grundsätze der Zielbildung



Individuelle Teilhabeziele müssen selbstbestimmt und selbstgewählt sein, damit sie wirksame Motive sein können, insbesondere, wenn sie nicht mit üblichen gesellschaftlichen oder familiär bedingten Vorstellungen übereinstimmen

(Personenzentrierung in Verbindung mit dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX).

Einige Grundsätze der Zielbildung

Teilhabe als Beziehungsdienstleistung ist kon-kreative Interaktion (soziale „Ko-Konstruktion“).⁽²⁾

Sie ist weder nur Wunscherfüllung, noch nur Vollzug von fachlichen Standards. Leistungsberechtigte sind primär nicht Kunden, Leistungserbringer sind keine reinen Dienstleister.

Beteiligt sind immer ganze menschliche Personen.

(2) Michael Ross, Stiftung Wege zur Qualität

Einige Grundsätze der Zielbildung

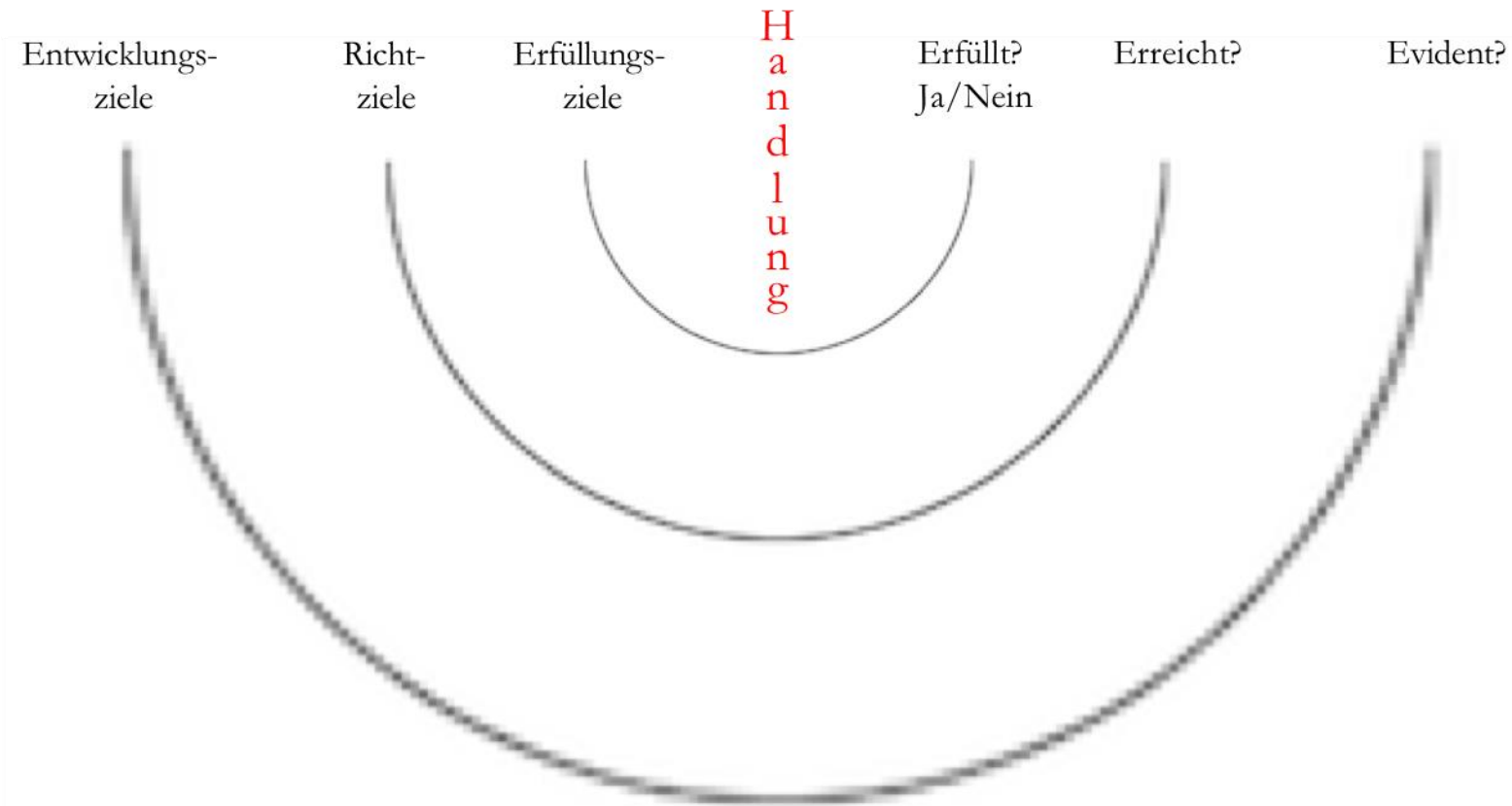


Teilhabe hängt von subjektiv wahrgenommenen Bedingungen und Qualitäten ab, die nicht von allen Leistungsberechtigten kommuniziert werden können. Es bedarf daher je nach Art und Grad der Behinderung fachliche Unterstützung, um überhaupt Bewusstsein für eigene Ziele bilden und Teilhabeleistungen aushandeln zu können.

Behinderungsbedingt lassen sich nicht immer Veränderungsziele formulieren; dann ist die Orientierung an Erhaltungszielen notwendig.

Die Vereinbarung von Zielen im Gesamtplanverfahren und die Überprüfung ihrer Erreichung kann je nach Inhalt und Art der Zielsetzung eine Übergriffigkeit und sogar eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte darstellen.

Zieldimensionen und Evaluationskriterien



Nach M. Ross, U. Hermannstorfer u. a. (Stiftung Wege zur Qualität 2018)

Zieldimension 1: Entwicklungsziele

Biografische Entwicklungsfragen von Menschen erfordern vertrauensvolle und offene Begegnungsräume für intuitive Zielfindungen in einem interaktiven Beziehungsgeschehen

- Zielfindung geschieht hier durch Intuition
- Volle Verantwortung für Ziel und Weg (Geistesgegenwart, Engagement und fachliches Können)
- Auswertung des Bewirkten unter dem Gesichtspunkt interner Evidenz in Bezug auf die Teilhabeziele
- Aber: Schöpferische Handlungen sind nicht wiederholbar

Zieldimension 2: Richtziele

Aushandlungs- und Zusammenarbeitsprozesse, die innerhalb der Grenzen bestimmter Richtungsvorgaben und Rahmenbedingungen verlaufen, erfordern eigenständige Verantwortungsübernahmen der beteiligten Personen „auf gleicher Augenhöhe“

- Zielfindung im Rahmen von Vereinbarungen über Richtungen
- Individuelle Teilverantwortung für die situative Realisierung von Ziel und Weg
- Auswertung des Erreichten in Bezug auf vereinbarte Richtungen und Leitlinien
- Zielrichtung der Teilhabehandlungen kann ggf. neu ausgehandelt werden

Zieldimension 3: Erfüllungsziele

Aus fachlichen Gründen bzw. zum Schutz der beteiligten Menschen oder aufgrund strikter rechtlicher Vorgaben ist eine ‚vorgabegetreue‘ Realisierung erforderlich

- Es gibt eine Vorgabe von Weg und Ziel: **Festlegung der Ergebnisse**
- Der Assistent trägt die Verantwortung für die sorgfältige Ausführung der gesetzten Vorgaben
- Auswertung des Ergebnisses in Bezug auf exakte Erfüllung des definierten Ziels (Soll-Ist-Vergleich; ja/nein)
- Der Weg zur Ziel-Erfüllung kann eventuell verbessert werden

Herausforderungen bei der Wirkungsorientierung

Teilhabe bewegt sich im Feld vielfacher Wirkfaktoren, die nicht alle erfass- und kontrollierbar sind, z.B.

- die Selbstwirksamkeit des Leistungsberechtigten,
- die Veränderungsdynamik des sozialen Umfelds
- die Art der Zuwendung und Begleitung durch Assistenzkräfte.

Im Kontext von Beziehungsdienstleistungen ist es daher fast durchweg ausgeschlossen, Wirkungen festzustellen, die eindeutig auf bestimmte Teilhabeleistungen zurückgeführt werden können.

Herausforderungen bei der Wirkungsorientierung



Kriterien und Indikatoren für allgemeine Wirksamkeit und konkrete Wirkung von Teilhabeleistungen dürfen nicht auf ökonomische Parameter, auf leicht messbare formal-organisatorische Aspekte („hat einen Arbeitsplatz“) oder auf Kompetenzzuwachs reduziert werden.

Das würde zur Vorenthaltung von Teilhaberechten führen, die sich nicht in quantifizierbaren Indikatoren darstellen lassen wie Freundschaften pflegen, Dabeisein, Respektiert werden und ähnliches.

Herausforderungen bei der Wirkungsorientierung



Externe Evidenz – wie statistisch verallgemeinertes Expertenwissen und Handlungsvorgehen – ist auf jeden Fall unterstützend hinzu zu ziehen.

Externe Evidenz ist allgemein und existiert unabhängig von konkret interagierenden Personen.

Überlagert die externe Evidenz die interne, kommt es zu einer Abkehr von der Personenzentrierung: Personen werden dann zu Objekten institutionellen Handelns.

Ausblick I

Fachlich anspruchsvolle und widersprüchliche Positionen zu methodischen Fragen der Wirkungsmessung führen derzeit noch zu einer Überforderung von Leistungserbringern und Leistungsträgern hinsichtlich einer tragfähigen Operationalisierung des Wirkungsbegriffs, z.B. bei der Auswahl und Messung passender Wirkungsindikatoren.

Ausblick II

Angesichts der komplexen Problemstellung setzt die Einführung von Formen der Wirkungskontrolle einen kooperativen und vertrauensvollen Prozess zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer voraus.

Gemeinsam zu entwickelnde Kriterien müssen sich an einem erweiterten Teilhabeverständnis, der personenorientierten Passung der Angebote und entsprechen UN-BRK und ICF orientieren.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit